

Bestimmungen verdeckter Differenzler

Diese Bestimmungen regeln alles im Zusammenhang mit dem verdeckten Differenzler

1. Ausgangslage

Unter dem Patronat des EDJV finden jährlich folgende Jass-Anlässe statt:

- Final im verdeckten Differenzler
- Die dazu erforderlichen Vorausscheidungen. Diese Vorausscheidungen erfolgen in Form von Preisjassen in den verschiedenen Sektionen des EDJV.
- Die erforderlichen separaten Halbfinals unter der Leitung der Organisatoren.

2. Vorausscheidungen

- 2.1 Die Ausscheidungen finden zwischen dem 01.12. und 30.11. statt. (Jass-Jahr)
- 2.2 Pro Geschäftsjahr dürfen von den Sektionen höchstens 14 bzw. müssen mindestens 10 Ausscheidungsrunden durchgeführt werden.
- 2.3 Grundsätzlich sind die Jass-Anlässe der Sektionen gleichmässig auf das ganze Jahr zu verteilen. Konzentrierte Durchführungen sind denkbar, bedürfen aber einer speziellen Genehmigung durch den Vorstand des EDJV. Diese Genehmigung mit allen vereinbarten Punkten ist zwischen dem Organisator und dem EDJV schriftlich zu vereinbaren.
Es dürfen Doppelrunden oder Dreifachrunden durchgeführt werden. Eine Beschränkung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Gegenüber dem EDJV zählt jede Runde einzeln und die Verbandsfranken sind für jede Runde zu bezahlen. Die Sektionsleiter*innen legen die Kriterien für die Preisberechtigung in ihren Sektionen selber fest, unter Berücksichtigung von Ziffer 2.10 dieser Bestimmungen. Die Kriterien müssen jedoch am Anfang des Jass-Jahres verbindlich kommuniziert werden.
- 2.4 Jede Runde besteht aus 16 Spielen, d.h. 4 Passen zu je 4 Spielen.
- 2.5 Die Daten für das kommende Jahr müssen bis Ende Juni des laufenden Jahres bekannt sein und dem EDJV schriftlich gemeldet werden. Der Vorstand macht dazu rechtzeitig eine entsprechende Umfrage bei den Sektionen. Dabei können auch aufgrund übergeordneter Interessen des EDJV notwendige Sperrdaten festgelegt werden. Die Daten in den einzelnen Regionen müssen vorgängig unter den Sektionsleiter*innen abgesprochen werden. Eine Terminkollision mit anderen schweizerischen Jass-Veranstaltungen in der Region soll möglichst vermieden werden. Der Vorstand versucht seinerseits sicherzustellen, dass Terminkollisionen innerhalb des EDJV und mit anderen grösseren schweizerischen Jass-Anlässen möglichst vermieden werden.
- 2.6 Es gelten nur diejenigen Veranstaltungen als Ausscheidungen für den EDJV-Final, die in der offiziellen Jass-Agenda des EDJV veröffentlicht worden sind.

- 2.7 Wird ein Jass-Anlass verschoben, ist wiederum auf die übrigen Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Jede Datenverschiebung muss rechtzeitig im Teletext und auf unserer Homepage veröffentlicht werden und im Saal kommuniziert werden.
- 2.8 Es liegt im Ermessen der Sektionsleiter*innen, ob in ihrem Saal, z.B. eine „Plausch-Ecke“ oder eine Fairnessrangliste stattfindet. Empfehlenswert ist es, pro Sektion einen Saisonabschluss mit speziellem Ambiente durchzuführen. (z.B. Interner Final, Nachtessen, spez. Apéro etc.)
- 2.9 Der EDJV legt nur einen Maximaleinsatz von CHF 25.-- für die Teilnahme an dem jeweiligen Sektionsjassen fest. Es steht den Organisatoren frei, Mitgliedern eine Vergünstigung zu gewähren.
- 2.10 Zwingend erhalten mindestens ein Drittel der Teilnehmer einen Preis.
- 2.11 Innerhalb 24 Stunden nach der Jass-Veranstaltung haben die Sektionsleiter*innen dem Verantwortlichen beim EDJV mittels SMS oder E-Mail die Teilnehmerzahl und die drei Erstplatzierten für die Eingabe im Teletext zu melden. Der verantwortliche Person für Finanzen im EDJV-Vorstand erstellt anschliessend eine Rechnung an die Sektion für die an den EDJV zu bezahlenden Verbandsfranken. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- 2.12 Die Sektionsleiter*innen sind verpflichtet innerhalb von 3 Tagen die Ranglisten aufzuschalten.
- 2.13 Pro Jass-Veranstaltung und pro Jasser müssen an den Verband CHF 4.- abgegeben werden. Als Gegenleistungen bekommen die Organisatoren vom EDJV folgendes kostenlos:
- das für die Durchführung von offiziellen EDJV-Jass-Anlässen benötigte gesamte Jassmaterial (Standblätter, Jasszettel, Schätzzettel, Jassteppiche und Jasskarten).
 - ein Original aller notwendigen Auslosungen (Kopien sind durch die Sektionsleiter*innen auf ihre Kosten selbst herzustellen). Diese Auslosungen bleiben Eigentum des EDJV.
 - die eigens für den EDJV hergestellte Software gelangt dabei nur in den Besitz der Sektionsleiter*innen; Eigentümer bleibt der EDJV. Sie darf weder verkauft noch kopiert werden.
 - Nutzungsmöglichkeiten Teletext EDJV:
 - Daten der nächsten Jass-Anlässe der Sektionen.
 - Jeweils die drei Erstplatzierten jedes Sektionsjassen.
 - Änderungen von publizierten Jasssdaten, Jasszeiten und Jasslokalitäten.
 - Je Sektion kann dreimal pro Jahr eine Seite mit speziellen Hinweisen aufgeschaltet werden. Entsprechende Wünsche sind dem Verantwortlichen im EDJV rechtzeitig, schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
 - Nutzungsmöglichkeiten Homepage EDJV:
 - Bannerwerbung auf Ihrer Sektionsseite
 - Fotos von Sektionsanlässen

- 2.14 Die 7er Rangliste und die Gesamtrangliste sind an jedem Sektions-Jassen aufzulegen.
- 2.15 Die Kontrollzettel müssen durch die Sektionen für das laufende Jahr bis nach der Durchführung des Finals aufbewahrt werden.

3. Halbfinal

3.1 Grundsatz

- 3.1.1 An den im Dezember stattfindenden Halbfinals können sich weitere EDJV-Mitglieder zusätzlich zu den Direktqualifizierten für den Final qualifizieren.
Bedingung: Er oder Sie muss in einer Sektion oder in einer der drei Jassligen mindestens 7 Resultate erspielt haben.
- 3.1.2 Ab **21 Jass-Teilnahmen** darf an **2 Halbfinals** teilgenommen werden.
- 3.1.3 Die Anzahl, der via Halbfinals für den Final zusätzlich zu qualifizierenden Jasser*innen, wird in nachfolgender Ziffer 3.1.4 geregelt.
- 3.1.4 Im Halbfinal wird die Finalberechtigung wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl Quotenplätze Halbfinal (z.B. 30) x Teilnehmer je Halbfinalort}}{\text{Anzahl Total Teilnehmenden an den Halbfinals}}$$

An jedem Halbfinalort werden nach mathematischer Usanz Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet, darunter wird abgerundet.

- 3.1.5 Es müssen mindestens 6 Ersatzjasser am jeweiligen Final-Austragungsort sein. Die Reihenfolge der Ersatzjasser*innen wird wie folgt bestimmt: Die jeweils ersten Nichtqualifizierten pro Halbfinal-Austragungsort werden anhand ihrer Resultate die Ersatzjasser*innen 1 bis 3. Die jeweils zweiten Nichtqualifizierten pro Halbfinal-Austragungsort werden anhand ihrer Resultate die Ersatzjasser*innen 4 bis 6, und so weiter.

3.2 Organisation Halbfinal

- 3.2.1 Der EDJV stellt sicher, dass in mindestens 2 verschiedenen Regionen die Halbfinals ausgetragen werden. Die Organisation der Halbfinals wird den Sektionsleiter*innen übertragen. Diese führen die Halbfinals separat, aber unmittelbar vor oder nach einem normalen Sektionsjass, im Sinne einer Doppelrunde durch.

Die Durchführungsorte werden jeweils rechtzeitig mit den Sektionsleiter*innen vereinbart. Die Daten und Orte werden im Wettspielkalender, Teletext und der EDJV-Homepage kommuniziert.

- 3.2.2 Der Halbfinaleinsatz beträgt CHF 20.--. Am Halbfinal werden keine Preise abgegeben. Die Sektionsleiter*innen erhalten keine Entschädigung.

- 3.2.3 Die verantwortliche Person für Finanzen im EDJV erstellt eine Rechnung an den Organisator für die an den EDJV zu bezahlenden Halbfinaleinsätze. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die gesamten Halbfinaleinnahmen werden zweckgebunden für den Final verwendet.

4. Final

4.1 Grundsatz und Organisation Final

- 4.1.1 Jährlich findet innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Final im verdeckten Differenzler statt.
- 4.1.2 Die Organisation des Finals wird durch den Vorstand einem Organisationskomitee (nachfolgend „Final OK“ genannt), z.B. einer Sektion übertragen. Dieses Prozedere erfolgt spätestens an der Organisatoren-Sitzung. Findet sich keine Sektion, welche den Final im übernächsten Jahr organisiert, kann der EDJV-Vorstand das Final-OK oder Teile davon outsourcen; d.h. eine Mannschaft innerhalb der Verbands-Mitglieder suchen oder einem professionellen Event-Management gegen Bezahlung übertragen.
Ein Vorstands-Mitglied des EDJV begleitet das Final OK und ist Verbindungsglied zum Verband. Die Rechte und Pflichten werden in einer gegenseitigen unterzeichneten Vereinbarung geregelt.
- 4.1.3 Mitglieder, die die EDJV-Final-Rangverkündigung nicht abwarten werden bei der Preisverteilung an den Schluss gesetzt und verlieren somit einen besseren Preis. Ausgenommen sind Finalteilnehmer*innen, die triftige Gründe geltend machen. Die Gründe müssen vor Jassende dem Final-OK mitgeteilt werden. Der Entscheid des Final-Ok ist endgültig.

4.2 Finalmodus

Am Final werden 8 Passen zu je 4 Spielen gejasst. Es gibt weder Streichpassen noch Bonuspunkte. Die Teilnehmer können wählen, ob sie mit französischen oder deutschschweizerischen Karten spielen wollen. Bei Punktegleichheit nach 8 Passen entscheiden die besseren Einzelpassen über die Rangierung.

4.3 Qualifikation für den Final

- 4.3.1 Für EDJV-Mitglieder*innen besteht die Möglichkeit zur Finalteilnahme mittels einer Direktqualifikation in einer Sektion oder über die Qualifikation an einem Halbfinal. Der Jasskönig vom Vorjahr ist automatisch für den Final qualifiziert.
- 4.3.2 Für die Direktqualifikation in einer Sektion zählen 7 Resultate.
- 4.3.3 Am Final können nur Aktivmitglieder gemäss den Statuten teilnehmen.
- 4.3.4 Die gemäss vorstehender Ziffer 4.1.3 festgelegte Finalteilnehmerzahl setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtteilnehmerzahl	z.B.	100
minus Jass-König vom Vorjahr		1
minus 25 % Teilnehmer*innen via Halbfinal		25
ergibt Direktqualifizierte		74

Die Direktqualifizierten einer Sektion werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl Direktqualifizierte (z.B. 74) x Verbandsfranken je Sektion}}{\text{Verbandsfranken Total}}$$

In jeder Sektion werden nach mathematischer Usanz Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet, darunter wird abgerundet.

5. Beschlussfassung

Der Erlass dieser Bestimmungen und allfälliger Änderungen und Ergänzungen liegt in der Kompetenz der Sektionsleiter*innen des EDJV an der jährlichen Organisatoren-Sitzung oder in Ausnahmefällen auf dem postalischen Weg oder per E-Mail.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Bestimmungen sind von den Sektionsleiter*innen anlässlich der Organisatoren-Sitzung vom 6. September 2025 genehmigt worden und ersetzen mit sofortiger Wirkung die bisherigen „Bestimmungen des Eidgenössischen Differenzler-Jass-Verbandes EDJV“.

Eidgenössischer Differenzler-Jass-Verband (EDJV)

Der Co-Präsident:

Daniel Gremlich



Der Co-Präsident:

Verantwortlicher Sektionen (EDJV)

Peter Truttmann



Aktuell gültige und zugehörige Dokumente

Allgemein	Bestimmungen verdeckter Differenzler	gültig ab: 06.09.2025
Anhang 1	Reglement verdeckter Differenzler	gültig ab: 01.12.2018
Anhang 2	Verhaltenskodex EDJV	gültig ab: 01.12.2019
Anhang 3	Reglement Jass Liga	gültig ab: 01.12.2018
Anhang 4	Reglement offener Differenzler	gültig ab: 14.09.2024
Anhang 5	Reglement Kantone-Wettkampf	gültig ab: 14.06.2025
Anhang 6	100er Club	gültig ab: 14.09.2025